Kapitel Titel / Funkt.-Kennziffer	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushaltsansatz 2016 EUR	mehr (+) / weniger (–) EUR	Neuer Haushaltsansatz 2016 EUR
03 020	**Allgemeine Bewilligungen**			
	A u s g a b e n			
	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)			
n e u				
681 00 291	**Soforthilfen zur Milderung von Notständen an durch Elementarereignisse Geschädigte. . . . . .**	**—**	**+7 500 000**	**7 500 000**
neuer Vermerk:	Minderausgaben aus diesem Titel dürfen nicht zur Erbringung der Globalen Minderausgabe im Einzelplan 03 verwendet werden.			
	Begründung: *Die Landesregierung hat am 14. Juni 2016 beschlossen, für die zwischen dem 31. Mai und 8. Juni 2016 in der Stadt Bonn sowie in den Kreisen Borken, Kleve, Rhein-Sieg und Wesel von Starkregenereignissen betroffenen Privathaushalte, Kleingewerbebetriebe und landwirtschaftlichen Betriebe mit bis zu zehn Beschäftigten zur Milderung von Notständen Soforthilfen bereitzustellen. Mit Beschlüssen vom 5. Juli 2016 und 12. August 2016 hat die Landesregierung entschieden, die Soforthilfen infolge von Starkregenereignissen für den Kreis Borken um den Zeitraum vom 23. bis 26. Juni 2016 und für die Gemeinde Mechernich um den 21. Juli 2016 zu erweitern. Die Gewährung der Soforthilfen wurde auf die genannten Regionen begrenzt, da nur dort Kriterien festgestellt werden konnten, die außerhalb der erwartbaren Belastungen durch Sommergewitter lagen. Zugrunde gelegt wurden die Kriterien Niederschlagsmenge, Einsatzhäufigkeit und Überflutung aus Flussläufen. Die Deckung für die Soforthilfen erfolgte zunächst bis zur Höhe von insgesamt 500.000 Euro aus dem Einzelplan der allgemeinen Finanzverwaltung (Einzelplan 20), bei dem im Haushaltsjahr 2016 Mittel bei Kapitel 20 020 Titel 971 10 für Unvorhergesehenes in dieser Höhe etatisiert sind.* *Die Einrichtung des Titels ist notwendig, weil die als Deckung im Einzelplan 20 bereitgestellten Mittel im Einzelplan 03 zu verausgaben sind. Des Weiteren sind die zunächst zur Verfügung gestellten Mittel für die Soforthilfen nicht auskömmlich gewesen und mussten zwischenzeitlich auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 LHO um weitere 5 Mio. Euro aufgestockt werden. Der Ansatz i.H.v. 7,5 Mio. Euro ist geschätzt, da der Mittelbedarf für die Soforthilfen an die Geschädigten nicht absehbar ist und zudem nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Laufe des Jahres auch in anderen Regionen von Nordrhein-Westfalen noch Schäden infolge von Elementarereignissen entstehen, für die die Notwendigkeit einer Gewährung von Soforthilfen in Betracht kommen könnte.*			
	Gesamtausgaben Kapitel 03 020.	**26 336 200**	**+7 500 000**	**33 836 200**
	Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 03 020.	**50 000**	**—**	**50 000**